

**Gemeinde Frankenhardt
Landkreis Schwäbisch Hall**

S a t z u n g

zur

Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung vom 23.07.2012)

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 5a, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Frankenhardt vom 23.07.2012, veröffentlicht in den „Frankenhardter Mitteilungen“ am 03.08.2012, wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs.1) beträgt für die Jahre 2015-2017 je m³ **4,58 €**.

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr (Kanalgebühr) **1,36 €**.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 83 Abs. 2) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 - 4 gewichteten versiegelten Flächen für die Jahre 2015 - 2017, **0,44 €**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Frankenhardt, den 24.03.2015

Jörg Schmidt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Frankenhardt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.